



## Num. CXVI.

Verordnung wegen der Hochzeiten, Kindtaufen und andern  
Zehrungen, von 1722.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, gestalt die von Unsern Gräff. Vorfahren, vorhin unter andern am 6 October 1688 wegen Einstellung der im Schwange gehenden großen Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Hausblirungen, Fenster-Schaaf- und Timmen- auch Mergel-Zehrungen und Spinnerereien ergangene Verordnungen anjeho wenig beachtet, und vielmehr solthane Prassereien fast aller Orten tapfer ausgeübet, mithin Unsere getreue Unterthanen dadurch nicht weniger in merkliche Kosten und Schaden gestürzt, als von ihrer Handtierung und Arbeit abgehalten, auch sonst zu allerhand Inconvenientien veranlasset werden. Wann Wir aber nicht gemeinet, solchem schädlichen Unwesen nachzusehen, und Uns demnach veranlasset befinden, vorangezogene Verordnungen zu innoviren: So ordnen und wollen Wir, daß zwar auf Hochzeiten und Kindtaufen ein etwaiges Gastmal auf einen Tag angestellet, und auf diese nebst denen Gevattern, die Frauen, welche der Kindbetherin assistiret, auf jene aber nebst denen Eltern und Kindern, Schwester und Brüder und deren Kinder, auch die nächste Nachbarn invitiret werden mögen, jedoch, daß dabei auf denen Hochzeiten bei Einholung der Braut nicht nur alles Schießen und sonstiger Frevel eingestellt, sondern auch

auch von denen Gästen so wenig als von denen Gevattern und andern auf denen Kindtaufen einiges Geschenk, außer was an den Prediger, Küster und Bademutter geschieht, gegeben werden; im übrigen aber alle Prassereien und Zehrungen gänzlich abgeschaffet seyn sollen, und zwar bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, welche Wir zugleich dahin determiniren, daß zuorderst die von denen Gevattern oder Gästen empfangenen Gevattern-Kindtaufs- und Hochzeitsgeschenke ad pias causas wieder heraus gegeben werden, sodann diejenige, welche die Hochzeiten und Kindtaufen anstellen, daneben wegen der übermäßigen Zahl der geladenen Gäste in 4 gfl. Strafe, die Gevattern und Gäste selbst aber in so viel Strafe als das Hochzeit- und Gevatterngeschenk austräget, Unserm Fisco verfallen seyn sollen. Befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richtern und Räten in denen Städten über diese Unsere Verordnung nicht weniger der Gebühr zu halten, als allenthalben fleißige Acht zu haben, und die Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie selbst desfalls strafbar angesehen werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben den 5 December 1722.

